

mit K. Pellens' Dietrich-Biographie (Phil. Diss. Freiburg/Schweiz [1960]), die Anfänge der kirchlichen Karriere des jungen Klerikers. Trotz raschen, von der Familie geförderten Aufstiegs in der Kölner Hierarchie (Propsteien zu Rees und St. Kunibert/Köln) gelang ihm nicht dort die Berufung zur Metropolitanwürde, sondern in Trier, wo er ebenfalls schon bedeutende Pfründen innehatte. Die Beurteilung als „scharfsinniger Opportunist“ (S. 63) verdankt Dietrich vor allem seinem politischen Taktieren nach der Doppelwahl von 1198, bis ihm 1212 vom stauferfreundlichen Domkapitel gegen den Willen der Bürger und Ministerialen der Trierer Erzstuhl angetragen wurde. In den Passagen über die Entwicklung des Bischofswahlrechts in Trier und Köln sollte jetzt auch die DA 29, 639 f. angezeigte Arbeit von K. Ganzer herangezogen werden (bes. Teil II, S. 169 ff.). C. S.

Otto Heinrich Becker, Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimationsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises (Mit einem Exkurs über das Weiterwirken der Arengentradition Friedrichs II. unter seinen Nachkommen und den Angiovinen) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 51) Bern und Frankfurt/M. 1975, Herbert u. Peter Lang, 328 S., 41,80 sFr. — Becker untersucht in seiner bei H. Löwe entstandenen Tübinger Dissertation als erstes die Stellung Konrads IV. seit seiner 1237 erfolgten Wahl in *Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum*, eine Formulierung, die B. zwar als ‚designatio de futuro‘ auffaßt, die dem Elekten jedoch bereits ein hohes Maß königlicher und kaiserlicher Autorität verliehen habe. Nach Friedrichs II. Tod sei Konrad ganz im Sinne der staufischen Auffassung voll in die Ansprüche eines gewählten Kaisers eingetreten, dem die päpstliche Krönung nur noch eine höhere dignitas verliehen hätte. Die imperialen, kräftig national gefärbten Ansprüche Manfreds, die nach einem Prooemium aus dem Jahre 1261 auf Majoritätsnachfolge gegründet wurden, sind im übrigen bekannt. — Im Umkreis Konradins maß man, im Gegensatz zu Manfred, aber in Nachfolge Konrads IV., der deutschen Königswahl grundlegende Bedeutung zu. Hier glaubt B. vollends die Verwischung dessen, was H. Mitteis als „Staatskaisertum“ und als „Weltkaisertum“ herausgearbeitet hatte, feststellen zu können in dem Sinne, daß dem von den deutschen (Kur-)Fürsten Gewählten nichts mehr als ein in Rom zu gewinnender Titel gefehlt hätte. Er kommt aber nicht um die Formulierung in dem für Konradin entworfenen Königswahldekret selbst, *eundem (sc. Conradum) in Romanorum regem, promovendum in imperatorem dominum nostrum eligimus* (Kloos, Petrus de Prece und Konradin, QFIAB 34, 1954, S. 98) herum, auch wenn er meint, daß sie ‚im Sinne ihrer traditionellen Bedeutung in dem Weltbild des Petrus de Prece keine Existenzberechtigung‘ gehabt hätte (S. 66). Das mag allerdings sein, und insoweit kann B. durchaus zugestimmt werden; zu beachten ist hier aber wohl eher das Auseinanderklaffen der nach dem oben zitierten Satz zu formulierenden Rechtslage einerseits und der in stilistischem Hochspielen sich äußernden persönlichen Intentionen andererseits, und dies dürfte zum Teil auch für Konrad IV. gelten. Was diesen betrifft, so sollte auch einmal präziser nach der zeitlichen Entwicklung des imperialen Selbstverständnisses der letzten Staufer gefragt werden; man wird doch annehmen müssen, daß beispielsweise die Jahre 1245, Bannung und Absetzung, und 1250, Tod des Kaisers, als die Unversöhnlichkeit der Gegensätze zwischen Kaiser und Papst voll offenbar wurde und mit einer päpstlichen Anerkennung eines Staufersprosses nicht mehr zu rechnen war, hier eine Rolle spielten. — Weiterhin werden Friedrich der Freidige und Friedrich III. von Sizilien behandelt. Der Exkurs analysiert die Arengen der späten Staufer in